

# Verordnung über die Steuerung und die Aufgaben in der Berufsbildung

(Berufsbildungsverordnung, BBV)

Vom 28. Juni 2017 (Stand 1. August 2019)

*Der Landrat,*

gestützt auf Artikel 5 des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Berufsbildung<sup>1)</sup>,

*erlässt:*

## **Art. 1**      *Gegenstand und Geltungsbereich*

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt die Steuerung und die Zuordnung von Aufgaben der kantonalen Schulen und der weiteren auf Kantonsgebiet tätigen Bildungsanbieter.

<sup>2</sup> Sie gilt für den Bereich:

- a.        der beruflichen Grundbildung;
- b.        der beruflichen Weiterbildung;
- c.        der höheren Berufsbildung.

## **Art. 2**      *Angebote im Kanton*

<sup>1</sup> Bildungsgänge mit hoher Nachfrage sind soweit wie möglich vom Kanton selber oder im Auftrag durch Dritte anzubieten.

<sup>2</sup> Inhalt und Standort der Angebote sind so auszurichten, dass mit einem wirtschaftlich günstigen Betrieb dem Bedarf entsprochen werden kann.

<sup>3</sup> Die Führung der kaufmännischen Berufsfachschule wird an den Kaufmännischen Verband übertragen.

## **Art. 3**      *Zuordnung der Bildungsangebote*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat legt die Bildungsgänge an den kantonalen Schulen fest.

## **Art. 4**      *Leistungsaufträge*

<sup>1</sup> Der Regierungsrat kann mit Bildungsanbietern Leistungsaufträge über die im Kanton anzubietenden Bildungsgänge abschliessen.

## **Art. 5**      *Auftragsgegenstand*

<sup>1</sup> Die Leistungsaufträge regeln insbesondere:

- a.        die anzubietenden Bildungsgänge;
- b.        die Grundzüge der Organisation von Schulen, die von Gesetzes wegen im Kanton zu führen und einer selbständigen Trägerschaft übertragen sind;

---

<sup>1)</sup> GS IV B/51/1

## **IV B/51/2/1**

- c. das Verfahren zur Festlegung der Höhe der Abgeltung;
- d. die Qualitätssicherung;
- e. Rechnungslegung und Berichterstattung.

### **Art. 6** *Genehmigung durch den Landrat*

<sup>1</sup> Der Abschluss oder die Anpassung von Leistungsaufträgen unterliegt der Genehmigung des Landrats, wenn sich der Kanton zu erheblichen Leistungen über die Tarife von interkantonalen Vereinbarungen hinaus verpflichtet.

<sup>2</sup> Eine Mehrleistung gilt als erheblich, wenn sie jährlich wiederkehrend den Betrag von 40 000 Franken überschreitet.

<sup>3</sup> Die in Artikel 2 Absatz 1 des EG BBG genannten Schulen sind vom Genehmigungsvorbehalt ausgenommen.

### **Art. 7** *Berufsbildungskommission*

<sup>1</sup> Die kantonale Berufsbildungskommission amtiert als Prüfungskommission. \*

<sup>2</sup> Der Regierungsrat regelt die Zusammensetzung sowie die weiteren Aufgaben der Kommission. \*

**Änderungstabelle - Nach Beschluss**

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	SBE Fundstelle
24.10.2018	01.08.2019	Art. 7 Abs. 1	geändert	SBE 2019 26
24.10.2018	01.08.2019	Art. 7 Abs. 2	geändert	SBE 2019 26

## IV B/51/2/1

### Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	SBE Fundstelle
Art. 7 Abs. 1	24.10.2018	01.08.2019	geändert	SBE 2019 26
Art. 7 Abs. 2	24.10.2018	01.08.2019	geändert	SBE 2019 26